



27.10.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
(COM(2015)0595 – C8-0382/2015 – 2015/0275(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Miroslav Poche

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Abfallbewirtschaftung** in der Union **sollte** verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine **stärker** kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die **Bewirtschaftung, Umwandlung und Verwendung von Abfällen** in der Union **sollten** verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und eine **wirklich** kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern, **wodurch die negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringert, natürliche Rohstoffe erhalten und Rohstoffe besser bewirtschaftet würden und gleichzeitig die Abhängigkeit der Wirtschaft von Importen verringert, die Energieeffizienz erhöht und die Energieabhängigkeit der Union reduziert würde, neue wirtschaftliche Möglichkeiten geschaffen und neue Märkte erschlossen würden und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gefördert würde. Um eine wirkliche Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen, ist es erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die auf den gesamten Lebenszyklus von Produkten ausgerichtet sind, darunter die nachhaltige Gewinnung von Materialien, ein ökologisches Produktdesign, eine ökologisch effiziente Produktion und ein nachhaltiger Verbrauch, sodass die Ressourcen erhalten werden und der Kreislauf geschlossen wird. Die Verbesserung der Ressourcennutzung würde auch zu wesentlichen**

Nettoersparnissen für Unternehmen, Behörden und Verbraucher in der Union führen und zugleich die jährlichen Gesamttreibhausgasemissionen reduzieren.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgelegten Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen sollten geändert werden, damit sie die Bemühungen der Union um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft besser widerspiegeln.

¹⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Geänderter Text

(2) Die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgelegten Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen sollten geändert werden, damit sie die Bemühungen der Union um den Übergang zu einer ***effizienten*** Kreislaufwirtschaft besser widerspiegeln, ***indem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit Abfälle als nützliche Ressource für diesen Übergang angesehen werden können.***

¹⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Am 9. Juli 2015 hat das Parlament eine Entschließung zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“^{1a} angenommen, in der es insbesondere betonte, dass verbindliche Zielvorgaben für die

Vermeidung von Abfällen festgelegt, Maßnahmen zur Abfallvermeidung konzipiert und klare und eindeutige Definitionen festgelegt werden müssen;

*^{1a} Angenommene Texte,
P8_TA(2015)0266.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Viele Mitgliedstaaten müssen die notwendige Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur noch aufbauen. Daher ist es wichtig, langfristige politische Ziele festzulegen, um Maßnahmen und Investitionen zu kanalisieren, indem insbesondere vermieden wird, dass strukturelle Überkapazitäten für die Behandlung von Restabfällen entstehen und recycelfähige Materialien am unteren Ende der Abfallhierarchie verloren gehen.

Geänderter Text

(3) Viele Mitgliedstaaten müssen die notwendige Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur noch aufbauen. Daher ist es wichtig, langfristige politische Ziele ***sowie finanzielle, steuerliche und politische Unterstützungsmaßnahmen*** festzulegen, um Maßnahmen und Investitionen zu kanalisieren, indem insbesondere vermieden wird, dass strukturelle Überkapazitäten für die Behandlung von Restabfällen, ***zum Beispiel für die Deponierung und Verbrennung***, entstehen und recycelfähige Materialien am unteren Ende der Abfallhierarchie verloren gehen. ***In diesem Zusammenhang ist es für die Verwirklichung der einschlägigen Ziele zudem unerlässlich, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu nutzen, um den Aufbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, die für die Vermeidung, Wiederverwendung und das Recycling erforderlich ist. Es ist auch dringend notwendig, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Abfallvermeidungsprogramme im Einklang mit dieser Richtlinie ändern und ihre Investitionen entsprechend anpassen.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In die Richtlinie 2008/98/EG müssen Definitionen der Begriffe „Siedlungsabfälle“, „Bau- und Abbruchabfälle“, „abschließendes Recyclingverfahren“ und „Verfüllung“ aufgenommen werden, damit deren Begriffsumfang klargestellt wird.

Geänderter Text

(5) In die Richtlinie 2008/98/EG müssen Definitionen der Begriffe „Siedlungsabfälle“, „Bau- und Abbruchabfälle“, „**Gewerbe- und Industrieabfälle**“, „abschließendes Recyclingverfahren“, „**Vermüllung**“, „**Abfälle im Meer**“ und „Verfüllung“ aufgenommen werden, damit deren Begriffsumfang klargestellt wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kohärenz zwischen der Richtlinie 2008/98/EG und damit zusammenhängenden Gesetzgebungsakten der Union wie der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} sollte sichergestellt werden, insbesondere durch eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Konzepte „Abfälle“, „Abfallhierarchie“ und „Nebenprodukt“ gemäß dieser Gesetzgebungsakte.

^{1a}Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABL L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

^{1b}Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Damit sichergestellt ist, dass den Recyclingzielen verlässliche und vergleichbare Daten zugrundeliegen, und die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele wirksamer überwacht werden können, sollte die Definition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ in der Richtlinie 2008/98/EG mit der vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für statistische Zwecke verwendeten Definition im Einklang stehen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten seit Jahren Daten übermitteln. Die Definition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ in dieser Richtlinie ist neutral, was den öffentlichen oder privaten Status von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen anbelangt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie schaffen, insbesondere finanzielle Anreize, mit denen die Abfallvermeidungs- und Recyclingziele dieser Richtlinie erreicht werden sollen, wie Deponie- und Verbrennungsgebühren, verursacherbezogene Gebührensysteme („Pay-as-you-throw“), Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Anreize für örtliche Behörden.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie schaffen, insbesondere finanzielle, ***steuerliche und regulatorische*** Anreize, mit denen die Abfallvermeidungs- und Recyclingziele dieser Richtlinie erreicht werden sollen, wie Deponie- und Verbrennungsgebühren, verursacherbezogene Gebührensysteme („Pay-as-you-throw“), Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Anreize für örtliche Behörden. ***Die Mitgliedstaaten sollten auf die in Anhang VIa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen können, um einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, eine hohe Qualität von getrenntem Material zu erreichen.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sollte das volle Potenzial digitaler Innovationen genutzt werden. Zu diesem Zweck sollten elektronische Mittel wie eine Online-Plattform für den Handel mit Abfällen als neue Ressourcen entwickelt werden, um entsprechende Handelsaktivitäten zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für Betreiber zu verringern und so eine Industriesymbiose zu fördern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind ein wesentliches Element einer effizienten Abfallbewirtschaftung, werden in den Mitgliedstaaten aber mit unterschiedlicher Wirkung und unterschiedlichem Erfolg angewendet. Daher müssen Mindestanforderungen für **die erweiterte Herstellerverantwortung** festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten Kosten senken, die Leistung steigern, gleiche Wettbewerbsbedingungen - auch für kleine und mittlere Unternehmen - gewährleisten und Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts vermeiden. Ferner sollten sie zur Einbeziehung der am Ende der Nutzungsdauer anfallenden Kosten in die Produktpreise beitragen und den Herstellern Anreize bieten, bei der Konzeption ihrer Produkte deren Recycelfähigkeit und **Wiederverwendbarkeit** besser zu berücksichtigen. Die Anforderungen sollten sowohl für neue als auch für bestehende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gelten. Für bestehende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung ist jedoch eine Übergangsfrist erforderlich, damit ihre Strukturen und Verfahren an die neuen Anforderungen angepasst werden können.

Geänderter Text

(9) Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sind ein wesentliches Element einer effizienten Abfallbewirtschaftung, werden in den Mitgliedstaaten aber mit unterschiedlicher Wirkung und unterschiedlichem Erfolg angewendet. Daher müssen Mindestanforderungen für **Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung** festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten Kosten senken, die Leistung steigern, **die Reparierbarkeit erleichtern, eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der getrennten Sammlung und der Trennung ermöglichen, für ein Recycling von höherer Qualität sorgen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Zugangs zu Sekundärrohstoffen beitragen sowie** gleiche Wettbewerbsbedingungen auch für kleine und mittlere Unternehmen gewährleisten und Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts vermeiden. Ferner sollten sie zur Einbeziehung der am Ende der Nutzungsdauer anfallenden Kosten in die Produktpreise beitragen und den Herstellern Anreize bieten, bei der Konzeption ihrer Produkte deren **Reparierbarkeit, Recycelfähigkeit, Wiederverwendbarkeit und die allmähliche Abschaffung gefährlicher Stoffe** besser zu berücksichtigen. Die Anforderungen sollten sowohl für neue als auch für bestehende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gelten. Für bestehende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung **und für Mitgliedstaaten, die keine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt haben**, ist jedoch eine Übergangsfrist

erforderlich, damit ihre Strukturen und Verfahren an die neuen Anforderungen angepasst werden können. **Während der Übergangsfrist sollten die Mitgliedstaaten, die keine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt haben, dafür sorgen, dass mit ihren Abfallbewirtschaftungssystemen auf durchsetzbare, transparente und nachvollziehbare Weise, die uneingeschränkt den Mindestanforderungen für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung entspricht, Ergebnisse erzielt werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Abfallvermeidung ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die **Umweltauswirkungen von Abfällen** zu verringern. Die Mitgliedstaaten müssen daher geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen treffen und die **Fortschritte** bei der Umsetzung dieser Maßnahmen überwachen und bewerten. Für eine einheitliche Messung der allgemeinen Fortschritte bei der Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sollten gemeinsame Indikatoren festgelegt werden.

Geänderter Text

(10) Abfallvermeidung ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern, **die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern, langlebige, recyclebare und wiederverwendbare Materialien von hoher Qualität zu fördern** und die **Abhängigkeit von Einfuhren von immer seltener werdenden Rohstoffen** zu verringern. Die Mitgliedstaaten müssen daher geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen treffen, **zu denen auch Maßnahmen gehören, durch die gefährliche Stoffe verringert werden, das Recycling von hochwertigen Stoffen fördern, die geplante Obsoleszenz bekämpfen, die Stärkung der Verbraucher durch bessere Produktinformationen verbessern, ständige Informationskampagnen und regelmäßige Aufklärungskampagnen über die Abfallvermeidung fördern und die bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und der Verwirklichung von Vermeidungszielen für die Reduzierung der Abfallerzeugung erzielten Fortschritte**

überwachen und bewerten, **damit die Abfallerzeugung vom Wirtschaftswachstum entkoppelt wird**. Für eine einheitliche Messung der allgemeinen Fortschritte bei der Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sollten gemeinsame Indikatoren **und Berechnungsmethoden** festgelegt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Einklang mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere im Einklang mit dem Ziel, die Verschwendung von Lebensmitteln bis 2030 zu **halbieren**, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung treffen. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Verschwendung von Lebensmitteln **in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel** und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Angesichts der ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung ergeben, sollten die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung festlegen und die Fortschritte bei der Verringerung von Lebensmittelverschwendung messen. Um den **EU-weiten** Austausch bewährter Verfahren sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen Lebensmittelunternehmern zu erleichtern, sollten einheitliche Methoden für diese

Geänderter Text

(12) Im Einklang mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere im Einklang mit dem Ziel, die Verschwendung von Lebensmitteln bis 2030 **um mindestens 50 % zu reduzieren**, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung treffen. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Verschwendung von Lebensmitteln **auf der Ebene des Einzelhandels und der Verbraucher und Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette, einschließlich absichtlich nicht geernteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verluste nach Einholung der Ernte, und in** anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in **öffentlichen oder privaten Einrichtungen, in denen Mahlzeiten verkauft oder angeboten werden, in** Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Angesichts der ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung ergeben, sollten die Mitgliedstaaten **in ihren nationalen Abfallvermeidungsprogrammen**

Messung festgelegt werden. Die Berichterstattung über das Ausmaß der Verschwendung von Lebensmitteln sollte alle zwei Jahre erfolgen.

spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung festlegen, **um die Verschwendung von Lebensmitteln bis 2025 um mindestens 30 % und bis 2030 um 50 % zu verringern**, und die Fortschritte bei der Verringerung von Lebensmittelverschwendung messen. Um den **unionsweiten** Austausch bewährter Verfahren sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen Lebensmittelunternehmern zu erleichtern, sollten einheitliche Methoden für diese Messung festgelegt werden. Die Berichterstattung über das Ausmaß der Verschwendung von Lebensmitteln sollte alle zwei Jahre erfolgen. **Zur Vermeidung der Lebensmittelverschwendung sollten die Mitgliedstaaten einen Rahmen festlegen, der es der Lebensmittelbranche ermöglicht, nicht verkaufte Produkte weiter zu vertreiben und zu spenden und dabei dafür zu sorgen, dass sich ein derartiger Vertrieb nicht negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Lebensmittelsicherheit auswirkt;**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Kommission sollte die Möglichkeit der Festlegung von Recyclingzielen für nicht gefährliche Gewerbe- und Industrieabfälle mit Recyclingverpflichtungen, die mit denen vergleichbar sind, die für Siedlungsabfälle gelten, prüfen. Um genaue Referenzwerte für die Festlegung dieser Ziele zu schaffen, sollte die Kommission auf der Grundlage der gemeinsamen Berichterstattung der Mitgliedstaaten Daten über derartigen Abfall erheben. Innerhalb von zwei Jahren nach der Erhebung der Daten

sollte die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung die Möglichkeit in Betracht ziehen, bis 2025 für nicht gefährliche Gewerbe- und Industrieabfälle, – mindestens für Papier, Glas, Metall, Kunststoffe und Bioabfälle – getrennte Recyclingziele festzulegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} ist auf Unionsebene das verbindliche Rechtsinstrument zur Bewertung, Überwachung und Festlegung von Umweltzielen, um einen guten Umweltzustand im Hinblick auf Abfälle im Meer zu erreichen. Der Großteil der Abfälle im Meer stammt jedoch aus Tätigkeiten an Land und ist auf schlechte Praktiken der Bewirtschaftung von festen Abfällen, einen Mangel an Infrastrukturen und mangelndes Bewusstsein der Öffentlichkeit zurückzuführen. Im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, sollten die Mitgliedstaaten daher Maßnahmen zur Reduzierung von Landabfällen treffen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie in die Meeresumwelt gelangen, und insbesondere das Ziel verfolgen, das Ziel zu verwirklichen, Abfälle im Meer bis 2030 um 50 % zu verringern; Angesichts der ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Vermeidung von Abfällen im Meer ergeben, sollten die Mitgliedstaaten in ihren Abfallvermeidungsprogrammen

spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen im Meer festlegen, um mindestens eine Verringerung der Abfälle im Meer um 50 % bis 2030 zu erreichen, und die Fortschritte bei der Verringerung von Abfällen im Meer messen. Um den unionsweiten Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten einheitliche Methoden für diese Messung festgelegt werden. Die Berichterstattung über den Umfang der Abfälle im Meer sollte alle zwei Jahre stattfinden.

^{1a}Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele zur Kreislaufwirtschaft sollte die Kommission die Koordinierung und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowohl zwischen den Mitgliedstaaten, Organisationen der Zivilgesellschaft, kommunalen und regionalen Behörden und Sozialpartnern als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, einschließlich der Abfallwirtschaft und des Finanzsektors, aktiv fördern. Diese Koordinierung und dieser Austausch könnten mithilfe der Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Kreislaufwirtschaft erreicht werden, die zu einer Sensibilisierung für neue

industrielle Lösungen beitragen, einen besseren Überblick über die verfügbaren Kapazitäten ermöglichen und zu einer Verknüpfung der Abfallwirtschaft mit dem Finanzsektor sowie zur Förderung einer Industriesymbiose beitragen würden. Die Kommission sollte Sharing-Plattformen als Geschäftsmodell der Kreislaufwirtschaft aktiv fördern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die getrennte Sammlung und das Recycling von Altölen brächten erhebliche wirtschaftliche und ökologische Vorteile mit sich, indem die Rohstoffversorgung gesichert würde, Fortschritte beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft gemacht würden und ein Beitrag zu einer geringeren Abhängigkeit von der Erdölversorgung geleistet würde. Einige Mitgliedstaaten sammeln und recyceln bereits einen Großteil ihres Altöls. Dennoch stammten 2015 nur etwa 13 % aller Basisöle aus regeneriertem Altöl. Die Kommission sollte daher bis ... [Bitte das Datum einfügen: Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Abschätzung der Folgen der Einführung eines unionsweiten Ziels für die Sammlung und das Recycling von Altölen vorlegen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

(15b) *Wo immer dies möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten Anreize für die Verwendung bestimmter – z. B. dauerhafter – Materialien schaffen, die einen größeren Nutzen für die Kreislaufwirtschaft haben, da sie als Materialien eingestuft werden können, die ohne Qualitätsverlust recycelt werden können, unabhängig davon, wie oft sie recycelt werden.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Bei der Effizienz der Abfallbewirtschaftung gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf das Recycling von Siedlungsabfällen. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollte denjenigen Mitgliedstaaten, die Eurostat-Daten zufolge im Jahr 2013 weniger als 20 % ihres Siedlungsabfalls recycelt haben, für die Erreichung der für 2025 und 2030 festgelegten Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling mehr Zeit eingeräumt werden. Angesichts der durchschnittlichen jährlichen Fortschrittsraten, die in einigen Mitgliedstaaten in den vergangenen 15 Jahren beobachtet wurden, müssten diese Mitgliedstaaten ihre Recyclingkapazitäten auf ein weit über den vergangenen Durchschnittswerten liegendes Niveau steigern, um diese Zielvorgaben zu erreichen. Damit stetige Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgaben erzielt und Umsetzungslücken rechtzeitig behoben werden können, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, denen eine

(16) Bei der Effizienz der Abfallbewirtschaftung gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf das Recycling von Siedlungsabfällen. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollte denjenigen Mitgliedstaaten, die Eurostat-Daten zufolge im Jahr 2013 weniger als 20 % ihres Siedlungsabfalls recycelt haben, für die Erreichung der für 2025 und 2030 festgelegten Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling mehr Zeit eingeräumt werden. Angesichts der durchschnittlichen jährlichen Fortschrittsraten, die in einigen Mitgliedstaaten in den vergangenen 15 Jahren beobachtet wurden, müssten diese Mitgliedstaaten ihre Recyclingkapazitäten auf ein weit über den vergangenen Durchschnittswerten liegendes Niveau steigern, um diese Zielvorgaben zu erreichen. Damit stetige Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgaben erzielt und Umsetzungslücken rechtzeitig behoben werden können, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, denen eine

Fristverlängerung gewährt wird, Zwischenzielvorgaben erreichen und einen Umsetzungsplan aufstellen.

Fristverlängerung gewährt wird, Zwischenzielvorgaben erreichen und einen Umsetzungsplan aufstellen, **und zwar mit der Unterstützung der Kommission.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Bei der Berechnung, ob die Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten Produkte und Bestandteile, die von anerkannten Wiederverwendungseinrichtungen und im Rahmen von Pfandsystemen zur Wiederverwendung vorbereitet werden, sowie das in Verbindung mit der Verbrennung erfolgende Recycling berücksichtigen können. Mit Blick auf eine einheitliche Berechnung dieser Daten erlässt die Kommission Verfahrensvorschriften für die Bestimmung von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und anerkannten Pfandsystemen, für die Qualitätskriterien für recycelte Metalle sowie für die Erhebung, Prüfung und Übermittlung von Daten.

Geänderter Text

(18) Bei der Berechnung, ob die Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten Produkte und Bestandteile **oder gegebenenfalls Verpackungsmaterial**, die von anerkannten Wiederverwendungseinrichtungen und im Rahmen von Pfandsystemen zur Wiederverwendung vorbereitet werden, sowie das in Verbindung mit der **energetischen Verwertung und der Verbrennung erfolgende Recycling von Metallen** berücksichtigen können. Mit Blick auf eine einheitliche Berechnung dieser Daten erlässt die Kommission Verfahrensvorschriften für die Bestimmung von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und anerkannten Pfandsystemen, für die Qualitätskriterien für recycelte Metalle sowie für die Erhebung, Prüfung und Übermittlung von Daten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Mit Blick auf eine bessere, raschere und einheitlichere Durchführung dieser Richtlinie und die frühzeitige Erkennung

Geänderter Text

(19) Mit Blick auf eine bessere, raschere und einheitlichere Durchführung dieser Richtlinie und die frühzeitige Erkennung

von Durchführungsproblemen sollte ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, damit Schwächen erkannt und bereits vor Ablauf der Fristen für die Erfüllung der Zielvorgaben Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

von Durchführungsproblemen sollte *mit Unterstützung der Kommission* ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, damit Schwächen erkannt und bereits vor Ablauf der Fristen für die Erfüllung der Zielvorgaben Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit in den Mitgliedstaaten mehr Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt werden, muss die Verpflichtung zur Einrichtung von Systemen für die getrennte Sammlung von Papier, Metall, Kunststoffen und *Glas* eingehalten werden. Zur Steigerung des Anteils von zur Wiederverwendung vorbereiteten bzw. recycelten Abfällen und zur Vermeidung der Kontamination trockener recycelfähiger Materialien sollten zudem Bioabfälle getrennt gesammelt werden.

Geänderter Text

(20) Damit in den Mitgliedstaaten mehr Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt werden, muss die Verpflichtung zur Einrichtung von Systemen für die getrennte Sammlung von Papier, Metall, Kunststoffen, *Glas, Holz* und *Textilien* eingehalten werden. Zur Steigerung des Anteils von zur Wiederverwendung vorbereiteten bzw. recycelten Abfällen und zur Vermeidung der Kontamination trockener recycelfähiger Materialien *und der Verbrennung und Deponierung* sollten zudem Bioabfälle getrennt gesammelt werden. *Eine effizientere Nutzung von Abfällen könnte einen wichtigen Anreiz für die Lieferkette der Bio-Wirtschaft darstellen. Die Sammlung von Bioabfällen getrennt von Siedlungsabfällen und landwirtschaftlichen Abfällen sollte daher vorgeschrieben werden. Die Bio-Wirtschaft spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Verfügbarkeit von Rohstoffen in der gesamten Union. Die Kommission sollte in Betracht ziehen, ein Recyclingziel für Bioabfälle festzulegen, um Anreize für Infrastrukturinvestitionen in Recyclingeinrichtungen für Bioabfälle zu schaffen und die Aufbereitung organischer Materialien zu fördern;*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist in der Union nach wie vor ein Problem, und es liegen keine vollständigen Daten über die Behandlung dieses Abfallstroms vor. Daher müssen die Aufzeichnungs- und Rückverfolgungsmechanismen durch die Einführung elektronischer Register für gefährliche Abfälle in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Die elektronische Datenerfassung sollte *gegebenenfalls* auf andere Abfallarten ausgeweitet werden, um die Aufzeichnung für Unternehmen und Verwaltungsstellen zu vereinfachen und die Überwachung der Abfallströme in der Union zu verbessern.

Geänderter Text

(21) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist in der Union nach wie vor ein Problem, und es liegen keine vollständigen Daten über die Behandlung dieses Abfallstroms vor. Daher müssen die Aufzeichnungs- und Rückverfolgungsmechanismen durch die Einführung elektronischer Register für gefährliche Abfälle in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Die elektronische Datenerfassung sollte *so umfassend wie möglich* auf andere Abfallarten ausgeweitet werden, um die Aufzeichnung für Unternehmen und Verwaltungsstellen zu vereinfachen und die Überwachung der Abfallströme in der Union zu verbessern. *Diese Daten sollten im Einklang mit Standards und Spezifikationen erfasst werden, die die Ziele bezüglich offener Daten unterstützen, und sollten als offene Daten zur Verfügung gestellt werden.*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Zur Vermeidung der Kontamination von Siedlungsabfällen mit gefährlichen Stoffen, die die Recyclingqualität verringern und dadurch die Verwendung von sekundären Rohstoffen behindern könnten, sollten die Mitgliedstaaten getrennte Sammlungsströme für gefährliche Haushaltsabfälle einrichten. Die zur Unterstützung des Übergangs zur

Kreislaufwirtschaft bereitgestellten Unionsmittel könnten für die Finanzierung von Forschungsprogrammen zur Ersetzung gefährlicher Materialien und zur Behandlung gefährlicher Abfälle verwendet werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Mit dieser Richtlinie werden langfristige Ziele für die Abfallbewirtschaftung in der Union festgelegt und den Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedstaaten eine klare Richtung für die zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erforderlichen Investitionen vorgegeben. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategien und der Planung von Investitionen in die Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur sollten die Mitgliedstaaten die europäischen Struktur- und Investitionsfonds effizient nutzen, indem sie die Vermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie fördern.

Geänderter Text

(22) Mit dieser Richtlinie werden langfristige Ziele für die Abfallbewirtschaftung in der Union festgelegt und den Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedstaaten eine klare Richtung für die zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erforderlichen Investitionen vorgegeben. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategien und der Planung von Investitionen in die Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur sollten die Mitgliedstaaten die europäischen Struktur- und Investitionsfonds effizient nutzen, indem sie **zuerst** die Vermeidung **und** die Wiederverwendung und **dann** das Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie fördern **und nicht die Deponierung und Verbrennung unbehandelter Abfälle unterstützen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Bestimmte Rohstoffe haben für die Wirtschaft in der Union große Bedeutung; zugleich besteht bei ihnen ein hohes Risiko von Versorgungsengpässen. Um die

Geänderter Text

(23) Bestimmte Rohstoffe haben für die Wirtschaft in der Union große Bedeutung; zugleich besteht bei ihnen ein hohes Risiko von Versorgungsengpässen. Um die

Versorgung mit diesen Rohstoffen sicherzustellen und im Einklang mit der Rohstoffinitiative sowie den Zielen und Zielvorgaben der Europäischen Innovationspartnerschaft für Rohstoffe sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit sowie der Vorteile für die Umwelt Maßnahmen treffen, um Abfälle, die erhebliche Mengen solcher Rohstoffe enthalten, auf die bestmögliche Weise zu bewirtschaften. Die Kommission hat eine Liste kritischer Rohstoffe für die EU¹⁸ erstellt. Diese Liste wird von der Kommission in regelmäßigen Abständen überprüft.

¹⁸COM(2014) 297.

Versorgung mit diesen Rohstoffen sicherzustellen und im Einklang mit der Rohstoffinitiative sowie den Zielen und Zielvorgaben der Europäischen Innovationspartnerschaft für Rohstoffe sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit sowie der Vorteile für die Umwelt **und die Gesundheit** Maßnahmen treffen, um Abfälle, die erhebliche Mengen solcher Rohstoffe enthalten, auf die bestmögliche Weise zu bewirtschaften, **indem sie die Deponierung und Verbrennung unbehandelter Abfälle vermeiden**. Die Kommission hat eine Liste kritischer Rohstoffe für die EU¹⁸ erstellt. Diese Liste wird von der Kommission in regelmäßigen Abständen überprüft.

¹⁸COM(2014)0297.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Vermüllung hat direkte schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und das Wohlergehen der Bevölkerung und zieht hohe Säuberungskosten nach sich, die eine unnötige wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft darstellen. Die Einführung spezifischer Maßnahmen in den Abfallbewirtschaftungsplänen und die ordnungsgemäße Durchsetzung durch die zuständigen Behörden dürften dazu beitragen, dieses Problem zu beseitigen.

Geänderter Text

(25) Vermüllung hat direkte schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und das Wohlergehen der Bevölkerung und zieht hohe Säuberungskosten nach sich, die eine unnötige wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft darstellen. **Vermüllung ist als gesellschaftliches Problem zu sehen, das durch Einzelne verursacht wird, die Abfall in ungeeigneter oder unrechtmäßiger Weise entsorgen**. Die Einführung spezifischer Maßnahmen in den Abfallbewirtschaftungsplänen und die ordnungsgemäße Durchsetzung durch die zuständigen Behörden dürften dazu beitragen, dieses Problem zu beseitigen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind unverzichtbar, damit die Kommission die Einhaltung des Abfallrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten bewerten kann. Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Statistiken sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden sowie die Einführung eines Kontrollberichts zur Datenqualität verbessert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der **Berichterstattung über die Erfüllung der im Abfallrecht festgelegten Zielvorgaben** die neueste von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelte Methode anwenden.

Geänderter Text

(28) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten sind unverzichtbar, damit die Kommission die Einhaltung des Abfallrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten bewerten kann. Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Statistiken sollten durch **Aufstellung einer einheitlichen Methodik für die Datenerhebung und -verarbeitung und durch** Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, **bei der es sich um Eurostat handeln sollte**, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden sowie die Einführung eines Kontrollberichts zur Datenqualität, **der auf einem einheitlichen Format beruhen sollte**, verbessert werden. **Die zuverlässige Übermittlung vergleichbarer statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung.** Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der **Erstellung der Umsetzungsberichte aufgrund dieser Richtlinie** die neueste von der Kommission und den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelte Methode anwenden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Forschung und Innovation sind für die Unterstützung des Übergangs der Union zu einer Kreislaufwirtschaft, bei

der Abfälle als Ressource erachtet werden, von entscheidender Bedeutung. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist es erforderlich, im Rahmen von Horizont 2020 zu Forschungs- und Innovationsprojekten beizutragen, die in diesem Bereich die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit einer Kreislaufwirtschaft nachweisen und testen können. Im Rahmen eines systemischen Ansatzes können diese Projekte zur Ausarbeitung einer innovationsfördernden und gleichzeitig leicht durchführbaren Verordnung beitragen, in erster Linie indem regulatorische Ungewissheiten, Hindernisse und Lücken ermittelt werden, die die Entwicklung von auf Ressourceneffizienz basierenden Geschäftsmodellen beeinträchtigen können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) Alle drei Jahre sollte die Kommission einen Bericht veröffentlichen, der auf den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten und Informationen beruht, um dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Recyclingziele und der Umsetzung der neuen in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Mitgliedstaaten sollten in den Branchen Produktion, Recycling, Reparatur, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Abfall für ein hohes Niveau an Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sorgen und dabei die besonderen Risiken für Arbeitnehmer in diesen Branchen berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass die in diesem Bereich bestehenden Rechtsvorschriften der Union ordnungsgemäß durchgeführt und durchgesetzt wird;

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass das geltende Abfallrecht ordnungsgemäß durchgeführt und durchgesetzt wird.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33c) Bei der Änderung dieser Richtlinie wurden die in der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegten Verpflichtungen berücksichtigt; die Richtlinie sollte im Einklang mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben umgesetzt und angewandt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

„b) tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie **oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage** bestimmt sind;

Geänderter Text

-1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbrennung **oder** Lagerung auf einer Deponie bestimmt sind;“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Definition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ in dieser Richtlinie ist als neutral anzusehen, was den öffentlichen oder privaten Status von Einrichtungen anbelangt, die diese Abfälle bewirtschaften.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) Die folgende Nummer wird eingefügt:
„1b. ,Gewerbe- und Industrieabfall‘**

nicht gefährliche gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle in größeren Mengen als Siedlungsabfälle, die von gewerblichen und industriellen Tätigkeiten und/oder Anlagen stammen, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoffe, Bioabfall, Holz, und Sperrgut.

Gewerbe- und Industrieabfall umfasst nicht Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle und Abfälle aus der Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlümme;“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„Ic. ‚Vermüllung‘ jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung durch eine Einzelperson, die zum Hinterlassen von Abfall führt.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a c (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„Id. ‚Lebensmittelabfälle‘ Lebensmittel, die bei der Herstellung, Verarbeitung, im Handel oder seitens der Verbraucher entfernt oder beseitigt wurden sowie Lebensmittelverluste entlang der gesamten Produktions- und

Lieferkette im Bereich von Lebensmitteln, einschließlich Verluste bei der Primärerzeugung, Beförderung und Lagerung, absichtlich nicht geernteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verluste nach Einholung der Ernte;“

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. „Bioabfall“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus **Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben** und andere Abfälle mit ähnlicher biologischer Abbaubarkeit, die eine vergleichbare Beschaffenheit, **Zusammensetzung** und **Menge** aufweisen;“

Geänderter Text

4. „Bioabfall“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, **nichttierische landwirtschaftliche Abfälle einschließlich Verluste nach Einholung der Ernte**, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus **Nahrungsmittelproduktions- und Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben** und andere Abfälle mit ähnlicher biologischer Abbaubarkeit **und Kompostierbarkeit**, die eine vergleichbare Beschaffenheit und **Zusammensetzung** aufweisen;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission

4a. „Bau- und Abbruchabfälle“ Abfälle, die in die Kategorien Bau- und Abbruchabfälle in dem gemäß Artikel 7 erlassenen Abfallverzeichnis fallen;“

Geänderter Text

4a. „Bau- und Abbruchabfälle“ Abfälle, die in die Kategorien Bau- und Abbruchabfälle, **einschließlich Leichtmaterialien**, in dem gemäß Artikel 7 erlassenen Abfallverzeichnis fallen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die folgende Nummer wird eingefügt:

**„4b. ‚dauerhafte Materialien‘
Materialien, die als Materialien eingestuft
werden können, die nach ihrer
Produktion ohne Qualitätsverlust recycelt
werden können, unabhängig davon, wie
oft sie recycelt werden.“**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d b (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Die folgende Nummer wird eingefügt:

**„9a. ‚erweiterte
Herstellerverantwortung‘ die
uneingeschränkte oder teilweise
betriebliche und/oder finanzielle
Verantwortung des Herstellers für ein
Produkt, die auf die Phase des
Lebenszyklus des Produkts ausgeweitet
wird, die auf die Nutzung folgt, als ein
Mittel für die Mitgliedstaaten, die
Zielvorgaben der Union im Bereich Abfall
zu erfüllen und die Quote der
Wiederverwendung und des Recyclings zu
erhöhen;“**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

16. ,Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem **Abfälle**, Produkte oder Bestandteile von Produkten, die **von einer anerkannten Einrichtung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem anerkannten Pfandsystem gesammelt wurden**, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;“

Geänderter Text

16. ,Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte oder Bestandteile von Produkten, die **zu Abfällen geworden sind**, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„16a. ‚Verdünnung‘ Vermischung der Abfälle mit einem oder mehreren Materialien oder Abfällen, um ohne chemische Umwandlung die Konzentration der Bestandteile der Abfälle mit dem Ziel zu verringern, die verdünnten Abfälle einer Verarbeitung oder dem Recycling zuzuführen, die ansonsten für nicht verdünnte Abfälle untersagt sind. “

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 17a

Vorschlag der Kommission

17a. ‚abschließendes Recyclingverfahren‘ das Recyclingverfahren, das beginnt, sobald keine weitere mechanische Trennung erforderlich ist und die Abfallmaterialien einem Produktionsprozess zugeführt und effektiv zu Produkten, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden;

Geänderter Text

17a. ‚abschließendes Recyclingverfahren‘ das Recyclingverfahren, das beginnt, sobald keine weitere mechanische Trennung erforderlich ist und die **Abfälle und Abfallmaterialien, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 nicht mehr als Abfälle anzusehen sind**, einem Produktionsprozess zugeführt und effektiv zu Produkten, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 3 – Absatz 17 b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„17ba. ‚organische Verwertung‘ die sowohl in Privathaushalten als auch unter kontrollierten Bedingungen und mithilfe von Mikroorganismen oder Würmern durchgeführte aerobe Behandlung (d.h. Kompostierung) der biologisch abbaubaren Bestandteile von Abfällen, bei der Kompost erzeugt wird. Deponierung wird nicht als eine Form der organischen Verwertung betrachtet;“

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f b (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 3 – Absatz 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fb) Die folgende Nummer wird
angefügt:***

***„20a. ‚Dekontamination‘ ein Verfahren,
bei dem die unerwünschten gefährlichen
Bestandteile oder Schadstoffe der Abfälle
entfernt oder behandelt werden, um sie zu
vernichten.“***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f c (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 3 – Absatz 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fc) Die folgende Nummer wird
angefügt:***

***„20b. ‚Aufarbeitung‘ das
Zurückversetzen eines Produkts in einen
zufriedenstellenden Funktionszustand,
indem wichtige Bestandteile, die kurz vor
der Funktionsuntüchtigkeit stehen, neu
gebaut oder repariert werden;“***

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f d (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 3 – Absatz 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fd) Die folgende Nummer wird
angefügt:***

***„20c. ‚Sammelbares Altöl‘ Altöl, das
gesammelt werden kann, in der Regel
50 % des jährlichen***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten nutzen geeignete wirtschaftliche Instrumente, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Datum achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einsetzen] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz geschaffenen besonderen Instrumente mit.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten nutzen geeignete wirtschaftliche Instrumente **oder andere Maßnahmen**, um **einen Beitrag zum Erreichen der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten und** Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen. **Hierzu können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang VIa aufgeführten wirtschaftlichen Instrumente und sonstigen Maßnahmen zurückgreifen.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Datum achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einsetzen] und danach alle fünf Jahre die gemäß diesem Absatz geschaffenen besonderen Instrumente **oder sonstigen Maßnahmen** mit.

3a. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Abfälle werden getrennt, bevor sie energetisch verwertet oder endgültig durch Deponierung beseitigt werden, damit die wirksame Gewinnung von

recyclfähigen Materialien unterstützt wird. Biologisch abbaubare Bestandteile werden ebenfalls behandelt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann getrennt gesammelter Bioabfall der anaeroben Vergärung und anderen Anlagen für Verfahren zugeführt werden, denen ausschließlich biologisch abbaubarer Abfall zugeführt wird, vorausgesetzt die Qualität des Bioabfalls erfüllt die Anforderungen der Anlagen.“

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Kriterien für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf spezifische Stoffe und Gegenstände zu erlassen.“*

Geänderter Text

(2) *Dem Rat und dem Europäischen Parlament wird die Befugnis übertragen, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und mit Unterstützung der Kommission detaillierte Kriterien für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf spezifische Stoffe und Gegenstände zu erlassen.*

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) der Abfall hat ein Vorbereitungsverfahren zur Wiederverwendung durchlaufen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Kriterien für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf bestimmte Abfälle zu erlassen. Diese detaillierten Kriterien umfassen erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands Rechnung.

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Kriterien für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf bestimmte Abfälle zu erlassen. ***Spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sind für bestimmte Materialien wie körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Reifen und Textilien in Betracht zu ziehen.*** Diese detaillierten Kriterien umfassen erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands Rechnung.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen ***können*** die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter ***erlassen***, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Verbesserung der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen ***erlassen*** die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung

erweiterte Herstellerverantwortung trägt.“

trägt.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen **können** auch die Einrichtung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung mit spezifischen operationellen und finanziellen Verpflichtungen für die Hersteller von Produkten **umfassen**.

Geänderter Text

Diese Maßnahmen **umfassen** auch die Einrichtung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung mit spezifischen operationellen, **organisatorischen** und finanziellen Verpflichtungen für die Hersteller von Produkten, **durch die die Herstellerverantwortung auf die Phase des Lebenszyklus des Produkts ausgeweitet wird, die auf die Nutzung folgt. Es muss darauf abgezielt werden, dass die Herstellerverantwortung alle Produkte auf dem Markt umfasst.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallhierarchie zu erleichtern, **können** diese Maßnahmen unter anderem die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten **fördern**, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und, nachdem sie zu Abfall geworden sind, **zur Vorbereitung** zur Wiederverwendung **und zum Recycling** geeignet sind. Bei diesen Maßnahmen **sollten** die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus **berücksichtigt werden**.

Geänderter Text

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallhierarchie zu erleichtern, **fördern** diese Maßnahmen unter anderem die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und **leicht zu reparieren sind und die**, nachdem sie zu Abfall geworden sind **und** zur Wiederverwendung **vorbereitet oder recycelt wurden**, geeignet sind, **auf dem Markt bereitgestellt oder in Verkehr gebracht zu werden**. Bei diesen Maßnahmen **werden** die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten

Lebenszyklus, *die Abfallhierarchie und die einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und Normen, die bereits für die Produkte gelten, berücksichtigt.*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den an Systemen der Herstellerverantwortung beteiligten Akteuren über die praktische Anwendung der Anforderungen gemäß Artikel 8a sowie über bewährte Praktiken, um eine angemessene Verwaltung und grenzübergreifende Zusammenarbeit von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem den Austausch von Informationen über die organisatorischen Merkmale und die Überwachung von Organisationen für die Herstellerverantwortung, die Auswahl von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen sowie die Vermeidung der Vermüllung. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Informationsaustauschs.“

Geänderter Text

(5) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den an Systemen der Herstellerverantwortung beteiligten Akteuren über die praktische Anwendung der Anforderungen gemäß Artikel 8a sowie über bewährte Praktiken, um eine angemessene Verwaltung und grenzübergreifende Zusammenarbeit von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem den Austausch von Informationen über die organisatorischen Merkmale und die Überwachung von Organisationen für die Herstellerverantwortung, die Auswahl von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen sowie die Vermeidung der Vermüllung. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Informationsaustauschs *und kann Leitlinien zu einschlägigen Aspekten bereitstellen.*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten von Produktherstellern, die Waren in der Union in Verkehr bringen, Organisationen, die für diese Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung umsetzen, privaten und öffentlichen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, örtlichen Behörden und **gegebenenfalls** von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung;

Geänderter Text

– genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten von Produktherstellern, die Waren in der Union in Verkehr bringen (***d. h. jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Produkte entwickelt, herstellt, weiterverarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt***), Organisationen, die für diese Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung umsetzen, privaten und öffentlichen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, örtlichen Behörden, ***Vertreibern*** und ***des Einzelhandels***, von ***Endnutzern und Verbrauchern***, ***Netzen für die Wiederverwendung und die Reparatur*** und anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Festlegung messbarer ***Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie***, mit denen mindestens die für das System relevanten quantitativen Zielvorgaben gemäß der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 94/62/EG, der Richtlinie 2000/53/EG, der Richtlinie 2006/66/EG und der Richtlinie 2012/19/EU erreicht werden sollen;

Geänderter Text

– Festlegung messbarer ***Ziele für die Abfallvermeidung und -wiederverwendung, für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling sowie für Mindestrecyclinganteile für Kunststoffe***, mit denen mindestens die für das System relevanten quantitativen Zielvorgaben gemäß der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 94/62/EG, der Richtlinie 2000/53/EG, der Richtlinie 2006/66/EG und der Richtlinie 2012/19/EU erreicht werden sollen, ***und weiterer Ziele, die als für das System relevant angesehen werden***;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Einführung eines Berichterstattungssystems zur Erhebung von Daten über die Produkte, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern in der Union in Verkehr gebracht werden. Sobald diese Produkte Abfall geworden sind, stellt das Berichterstattungssystem sicher, dass Daten über die Sammlung und Behandlung dieser Abfälle, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, erhoben werden;

Geänderter Text

– Einführung eines Berichterstattungssystems zur Erhebung von Daten über die Produkte **oder gegebenenfalls das Verpackungsmaterial**, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern in der Union in Verkehr gebracht werden. Sobald diese Produkte **oder gegebenenfalls das Verpackungsmaterial** Abfall geworden sind, stellt das Berichterstattungssystem sicher, dass Daten über die Sammlung und Behandlung dieser Abfälle, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, erhoben werden;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– Gewährleistung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Produktherstellern sowie von kleinen und mittleren Unternehmen.

Geänderter Text

– Gewährleistung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Produktherstellern, **Einrichtungen im Bereich Abfall und Recycling** sowie von kleinen und mittleren Unternehmen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 a (neu)

– **Enthaltung von Anforderungen für die Verbesserung der Produktgestaltung (Ökodesign), mit dem Ziel der Abfallvermeidung – und nicht nur des Recyclings und der Verwertung von Materialien –, einschließlich optimierter Behandlung nach Ende der Nutzungsdauer, um eine bessere Materialeffizienz zu fördern und die Bemühungen der Hersteller zu belohnen, die dafür sorgen, dass die Produkte wiederverwendbar, reparierbar und recycelfähig sind;**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) über die erforderlichen operationellen und finanziellen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen;

Geänderter Text

b) über die erforderlichen operationellen, **organisatorischen** und finanziellen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die **gesamten** Kosten der Abfallbewirtschaftung für die von ihnen in der Union in Verkehr gebrachten Produkte decken, **einschließlich aller**

Geänderter Text

a) die **folgenden** Kosten der Abfallbewirtschaftung für die von ihnen in der Union in Verkehr gebrachten Produkte decken:

nachstehenden Kosten:

– Kosten der getrennten Sammlung *sowie* der **Trenn- und Behandlungsverfahren**, die erforderlich sind, um die Abfallbewirtschaftungsziele gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zu erreichen, wobei die Einnahmen aus der Wiederverwendung oder dem Verkauf von aus ihren Produkten gewonnenen Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen sind;

– Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Absatz 2;

– Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 dritter Gedankenstrich;

– Kosten der getrennten Sammlung **der Trennung für das Recycling, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling, des Recyclings und weiterer Verfahren**, die erforderlich sind, um die Abfallbewirtschaftungsziele gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zu erreichen, wobei die Einnahmen aus der Wiederverwendung oder dem Verkauf von aus ihren Produkten gewonnenen Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen sind;

– Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Absatz 2;

– Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 dritter Gedankenstrich;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) auf der Grundlage der am Ende der Nutzungsdauer einzelner Produkte oder von Gruppen vergleichbarer Produkte tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden, wobei insbesondere deren Wiederverwendbarkeit und **Recycelfähigkeit** zu berücksichtigen sind;

Geänderter Text

b) auf der Grundlage der am Ende der Nutzungsdauer einzelner Produkte oder von Gruppen vergleichbarer Produkte tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden, wobei insbesondere deren Wiederverwendbarkeit, **Reparierbarkeit, die Anwesenheit gefährlicher Stoffe und die Verwendung dauerhafter Materialien, die mehrfach recycelt werden können, ohne ihre Eigenschaften zu verlieren**, zu berücksichtigen sind; **Um optimierte Marktbedingungen zu schaffen, unter denen Herstellern eine solche Festsetzung zugutekommt, wird für den Binnenmarkt der Union für die Festsetzung eine Reihe von Kriterien sowie die Methode zu deren Messung festgelegt. In Zusammenarbeit**

mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Wirtschaftsbranchen führt die Kommission bis spätestens [Datum einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Studie durch und richtet eine Multi-Stakeholder-Plattform ein, um diese Kriterien festzulegen, und nimmt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 39 Absatz 2 an.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Produkthersteller ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommen, die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und alle an der Umsetzung des Systems beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Produkthersteller ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommen, die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und alle an der Umsetzung des Systems beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln.
Wenn ein Produkt von einem System der erweiterten Herstellerverantwortung erfasst wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Behandlung des Restabfalls, der während der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung dieses Produkts anfällt, durch die Gebühren der erweiterten Herstellerverantwortung abgedeckt ist.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 8 a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Rollen und Verantwortlichkeiten aller anderen an der Abfallkette beteiligten Akteure werden eindeutig festgelegt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abfallvermeidung

Wiederverwendung und Vermeidung von Abfall

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Verwendung von Produkten zu fördern, die ressourceneffizient, langlebig, reparierbar oder recycelfähig sind;

– die **Herstellung und** Verwendung von Produkten zu fördern **und zu unterstützen**, die ressourceneffizient, langlebig, **wiederverwendbar**, reparierbar oder recycelfähig sind, **einschließlich Produkte, die aus nachhaltigen, nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden**;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Produkte, die **zu den wichtigsten Quellen von Rohstoffen zählen, welche für die Wirtschaft der Union große Bedeutung haben und bei denen ein hohes Risiko von Versorgungsengpässen** besteht, zu identifizieren und **gezielt zu bewirtschaften**, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden;

Geänderter Text

- Produkte, die **erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten und bei deren Bereitstellung ein hohes Risiko auch im Hinblick auf die Sicherheit der Energieversorgung** besteht, zu identifizieren und **ihre Wiederverwendung zu fördern**, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- die Schaffung von Systemen zur Förderung der Wiederverwendung insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und **Möbeln** zu unterstützen;

Geänderter Text

- die Schaffung von Systemen **und insbesondere auch von digitalen Informationsplattformen** zur Förderung **von Tätigkeiten im Rahmen der Reparatur und Wiederverwendung, Refabrikation und Aufarbeitung**, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, **Reifen**, Textilien, **Möbeln** und **von Verpackungs- und Baumaterial und -produkten**, zu unterstützen;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- **die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu fördern unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen, Start-ups und anderen relevanten Unternehmungen, die das Bewusstsein für die Instandhaltung**

Geänderter Text

alternder Produkte, die Verwendung recycelter Materialien und Abfallvermeidung allgemein in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie und dem Konzept der Kreislaufwirtschaft verbessern, für diese werben, sie fördern oder direkt Dienstleistungen in diesem Zusammenhang anbieten;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– die Abfallerzeugung bei Prozessen im Zusammenhang mit der industriellen Produktion, der Gewinnung von Mineralien sowie mit Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken zu verringern;

Geänderter Text

– die **Ressourceneffizienz zu fördern und die** Abfallerzeugung bei Prozessen im Zusammenhang mit der industriellen Produktion, **der Herstellung**, der Gewinnung von Mineralien sowie mit Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken zu verringern, **es sei denn, sie unterliegen bereits den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU;**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– die Abfallerzeugung bei Prozessen im Zusammenhang mit der industriellen Produktion, der Gewinnung von Mineralien sowie mit Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken zu verringern;

Geänderter Text

– **Lösungen im Sinne einer Industriesymbiose durch die Verwendung von Nebenprodukten und die Verwertung und das Recycling von Abfällen anzunehmen/zu fördern/festzulegen;**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *den Gehalt von gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu verringern, indem zum Beispiel Ziele festgelegt werden, die Kommunikation gefördert wird oder dafür gesorgt wird, dass Informationen über gefährliche Stoffe in der gesamten Lieferkette bereitgestellt werden;*

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Gewerbeabfälle und ungefährliche Industrieabfälle im Handel und im Dienstleistungssektor zu reduzieren;*

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *die durch den Verbrauch von Kunststoffen und Kunststoffkomponenten verursachten Abfälle und Emissionen und an Land anfallende Abfälle zu reduzieren, auch des Abfalls, der in die Meeresumwelt gelangen dürfte, und in diesem Rahmen die Meeresverschmutzung bis 2030 um*

mindestens 50 % zu verringern;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– die Verschwendung von Lebensmitteln *in* der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern.

Geänderter Text

– die Verschwendung von Lebensmitteln *bei der Herstellung und Verpackung*, der Primärerzeugung, *einschließlich Verlusten nach Einholung der Ernte und absichtlich nicht geernteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und entlang der Wertschöpfungsketten, bei der* Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern, *damit Lebensmittelabfälle bis 2025 um mindestens 30 % und bis 2030 um mindestens 50 % reduziert werden;*

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– die Erzeugung von Verpackungsabfällen zu reduzieren, indem Abfallreduzierungsziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/62/EG festgelegt werden;

Geänderter Text

– *die Erzeugung von Verpackungsabfällen zu reduzieren, indem Abfallreduzierungsziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/62/EG festgelegt werden;*

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

PE582.196v02-00

46/66

AD\1106026DE.doc

Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *vorzuschreiben, dass ermittelte Fälle von geplanter Obsoleszenz von Produkten gemeldet werden, und die Vermarktung derartiger Produkte auf dem nationalen Markt zu bekämpfen;*

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Bildungs- und Schulungsprogramme aufzulegen, die den Nutzen der Kreislaufwirtschaft hervorheben, und kontinuierliche Informationskampagnen und regelmäßige Aufklärungskampagnen zu schaffen, um für die Ziele der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und des Recyclings dieser Richtlinie zu sensibilisieren.*

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Zu diesem Zweck verwenden sie geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Pro-Kopf-Menge an Siedlungsabfällen, die beseitigt oder

(2) Die Mitgliedstaaten *stellen Abfallvermeidungsprogramme zur Verringerung der Abfallerzeugung, zum Beispiel durch Messung des Gewichts des Pro-Kopf-Abfallaufkommens, auf. Die Mitgliedstaaten* überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Zu diesem Zweck

energetisch verwertet werden.

verwenden sie geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Pro-Kopf-Menge an Siedlungsabfällen, die *verringert*, beseitigt oder energetisch verwertet werden. *Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche qualitative oder quantitative Indikatoren einsetzen, unter anderem diejenigen, mit denen die Erzeugung von Abfällen überwacht wird, bei denen es sich nicht um Siedlungsabfälle handelt.*

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, indem sie anhand von gemäß **Absatz 4 festgelegten Methoden den Umfang** der Verschwendung von Lebensmitteln **messen**.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, indem sie anhand **einer gemeinsamen Methode den Umfang** der Verschwendung von Lebensmitteln **messen**. **Die Kommission erlässt bis 31. Dezember 2017 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 38a zur Festlegung der Methode einschließlich Mindestanforderungen an die Qualität für die einheitliche Messung des Umfangs der Verschwendung von Lebensmitteln.**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Hersteller Zugang zu Bedienungsanleitungen, Ersatzteilen, technischen Informationen und auch allen anderen Instrumenten, Ausrüstungsgegenständen oder auch jeglicher Software gewähren, die von anerkannten Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Wiederverwendungseinrichtungen benötigt werden.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)**
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„(2) **Falls dies zur** Einhaltung von Absatz 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung **erforderlich ist**, werden Abfälle getrennt gesammelt, **falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist**, und werden nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt.“

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)**
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Geänderter Text

9a. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Zur** Einhaltung von Absatz 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung werden Abfälle getrennt gesammelt und werden nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt.“

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten ergreifen, sofern durchführbar, die erforderlichen Maßnahmen zur Dekontamination gefährlicher Abfälle vor der Verwertung.“

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen, **soweit angemessen**, Maßnahmen zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch Förderung der Errichtung und Unterstützung von **Wiederverwendungs- und Reparaturnetzen** und durch Erleichterung des Zugangs solcher Netze zu Abfallsammelstellen sowie durch Förderung des Einsatzes von wirtschaftlichen Instrumenten, Beschaffungskriterien, **quantitativen Zielen** oder durch andere Maßnahmen.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch Förderung der Errichtung und Unterstützung von **Einrichtungen und Netzen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung** und durch Erleichterung des Zugangs solcher Netze zu Abfallsammelstellen **und -anlagen** sowie durch Förderung des Einsatzes von wirtschaftlichen Instrumenten, Beschaffungskriterien oder durch andere Maßnahmen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Zur Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie

ba) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie

und im Interesse der Entwicklung zu einer europäischen **Recycling-Gesellschaft** mit einem hohen Maß an Effizienz der Ressourcennutzung ergreifen die Mitgliedstaaten die zur Erreichung der folgenden Zielvorgaben nötigen Maßnahmen:“

und im Interesse der Entwicklung zu einer europäischen **Kreislaufwirtschaft** mit einem hohen Maß an Effizienz der Ressourcennutzung ergreifen die Mitgliedstaaten die zur Erreichung der folgenden Zielvorgaben nötigen Maßnahmen:“

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Kommission prüft, ob es angezeigt ist, eine Zielvorgabe für die Aufbereitung oder das erneute Raffinieren von Altöl einzuführen. Sowohl die Aufbereitung als auch das erneute Raffinieren werden in der Zielvorgabe berücksichtigt. Zu diesem Zweck legt die Kommission bis 2018 eine Folgenabschätzung vor.“

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und der Slowakei können fünf zusätzliche Jahre für die Erreichung der Zielvorgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d eingeräumt werden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission mindestens 24 Monate vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 Buchstabe c bzw. d seine Absicht mit, diese Bestimmung in

Estland, Griechenland, **Zypern**, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und der Slowakei können fünf zusätzliche Jahre für die Erreichung der Zielvorgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d eingeräumt werden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission mindestens 24 Monate vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 Buchstabe c bzw. d seine Absicht mit,

Anspruch zu nehmen. Im Falle einer Fristverlängerung trifft der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2025 bzw. 2030 auf mindestens 50 bzw. 60 Gewichtsprozent zu erhöhen.

diese Bestimmung in Anspruch zu nehmen. Im Falle einer Fristverlängerung trifft der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2025 bzw. 2030 auf mindestens 50 bzw. 60 Gewichtsprozent zu erhöhen. ***Die genannten Mitgliedstaaten können mit Unterstützung der Kommission nationale Jahrespläne ausarbeiten, in denen die für die Erreichung der Zielvorgaben zu treffenden Maßnahmen angegeben sind.***

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für die Berechnung der Zielvorgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Absatz 3 können biologisch abbaubare Abfälle, die aerob oder anaerob behandelt werden, als recycelte Abfälle gezählt werden, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärrückstände oder andere Materialien erzeugt werden, die nach einer möglicherweise weiteren erforderlichen Aufbereitung zum Großteil als recycelte Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe verwendet werden.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe f a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Dekontamination gefährlicher Abfälle vor dem Recycling und der Wiederverwertung zu fördern.“

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 erreicht wurden, können die Mitgliedstaaten das in Verbindung mit der Verbrennung erfolgende Recycling von Metallen im Verhältnis zu dem Anteil der verbrannten Siedlungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Geänderter Text

(5) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 erreicht wurden, können die Mitgliedstaaten das in Verbindung mit der **energetischen Verwertung und** Verbrennung erfolgende Recycling von Metallen im Verhältnis zu dem Anteil der verbrannten Siedlungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 11a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 5 zu gewährleisten, erlässt die Kommission gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte, mit denen eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts der **Metalle**, die in Verbindung mit der Verbrennung recycelt wurden, sowie die Qualitätskriterien für die recycelten

Geänderter Text

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 5 zu gewährleisten, erlässt die Kommission gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte, mit denen eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts der **Materialien**, die in Verbindung mit der **energetischen Verwertung und** Verbrennung recycelt wurden, sowie die Qualitätskriterien für die recycelten

Metalle festgelegt werden.

Materialien festgelegt werden.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4a) In Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass das Verfahren für die Auswahl der Einrichtungen für die Abfallbewirtschaftung durch die lokalen Behörden und Organisationen, die für einen Produkthersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung umsetzen, Sozialklauseln umfasst, damit der Beitrag der sozialen und solidarischen Unternehmen und Plattformen unterstützt wird.“

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 b (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten richten getrennte Sammlungsströme für in Haushalten anfallende gefährliche Abfälle ein, um sicherzustellen, dass gefährlicher Abfall ordnungsgemäß behandelt wird und andere Siedlungsabfallströme nicht kontaminiert werden.“

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 c (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 21

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Unbeschadet der Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß den Artikeln 18 und 19 ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass“

- a) Altöl getrennt gesammelt wird, soweit dies technisch durchführbar ist;
- b) Altöl gemäß den Artikeln 4 und 13 behandelt wird;
- c) sofern dies technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist, Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht vermischt werden und Altöle nicht mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt werden, wenn diese Vermischung ihre Behandlung behindert.

(2) **Zum** Zwecke der Getrenntsammlung von Altölen und ihrer ordnungsgemäßen Behandlung können die Mitgliedstaaten gemäß ihrer nationalen Gegebenheiten zusätzliche Maßnahmen, wie technische Anforderungen, die Herstellerverantwortung, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen, anwenden.

(3) **Gilt für Altöl gemäß den nationalen Rechtsvorschriften das Erfordernis der Aufbereitung, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass dieses Altöl aufbereitet wird, sofern dies**

Geänderter Text

12c. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß den Artikeln 18 und 19 ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) Altöl getrennt gesammelt wird, soweit dies technisch durchführbar ist;
- b) Altöl gemäß den Artikeln 4, **11** und 13 behandelt wird;
- c) sofern dies technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist, Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht vermischt werden und Altöle nicht mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt werden, wenn diese Vermischung ihre Behandlung behindert.

(2) **Zur Förderung der Zielvorgaben gemäß Artikel 11 für die Sammlung und Aufbereitung von Altölen und zum** Zwecke der Getrenntsammlung von Altölen und ihrer ordnungsgemäßen Behandlung können die Mitgliedstaaten gemäß ihrer nationalen Gegebenheiten zusätzliche Maßnahmen, wie technische Anforderungen, die Herstellerverantwortung, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen, anwenden.

(3) **Wenn** Artikel 11 oder 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anwendung findet, **beschränken die Mitgliedstaaten** die grenzüberschreitende Verbringung von Altölen von ihrem

technisch durchführbar ist, und — wenn Artikel 11 oder 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anwendung findet — die grenzüberschreitende Verbringung von Altölen von ihrem Hoheitsgebiet zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen ***beschränken***, um der Aufbereitung von Altöl Vorrang einzuräumen.“

Hoheitsgebiet zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, um der Aufbereitung von Altöl Vorrang einzuräumen.“

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, ***soweit diese technisch, ökologisch und ökonomisch durchführbar und dazu geeignet ist***, die Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen für ***Kompost*** zu gewährleisten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 zu erreichen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, ***um*** die Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen für ***die Kompostierung und Vergärung*** zu gewährleisten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 zu erreichen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen;

Geänderter Text

a) das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen ***und biobasierten Verpackungen***;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

PE582.196v02-00

56/66

AD\1106026DE.doc

Artikel 1 – Nummer 13
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Verwendung von Bioabfällen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe für die Luftfahrt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 13
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf die Absätze 1 und 2 veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Dezember 2018 Leitlinien über die Einrichtung von Systemen für die Sammlung und Behandlung von Bioabfällen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 24 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) Verwertung von Abfällen.

13a. Artikel 24 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Verwertung von **nicht gefährlichen** Abfällen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 16 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Säuberung von Abfällen jeder Art.

Geänderter Text

f) Maßnahmen zur Bekämpfung **und Verhinderung** jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Säuberung von Abfällen jeder Art.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 16 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:
„(5a) Die Maßnahmen zur Verringerung von Abfällen im Meer umfassen Folgendes:

a) die Vermeidung von Einwegkunststoffen und der Art von Verpackungen, die sich am häufigsten in Abfällen im Meer und an Land finden;

b) die Förderung wiederverwendbarer und nachfüllbarer Behälter;

c) die Ersetzung von Materialien, die nicht recyclebar sind und die Aufbereitung behindern;

d) die Einführung von Pfandsystemen, damit mehr Müll gesammelt und die Vermüllung vermieden wird;

e) die Ersetzung von Kunststoffen in Endprodukten wie Kosmetikartikeln, Wasch- und Reinigungsmitteln und Körperpflegemitteln, die sich häufig in Abfällen im Meer und an Land finden.“

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Den nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten werden ein Qualitätskontrollbericht sowie ein Bericht über die gemäß Artikel 11a Absatz 4 getroffenen Maßnahmen beigefügt.

Geänderter Text

(4) Den nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten werden ein Qualitätskontrollbericht, **der in einem einheitlichen Format zu erstellen ist**, sowie ein Bericht über die gemäß Artikel 11a Absatz 4 getroffenen Maßnahmen beigefügt.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission prüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung. In dem Bericht werden die Organisation der Datenerhebung, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Datenquellen und Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten bewertet. Die Bewertung kann auch spezifische Empfehlungen für Verbesserungen enthalten. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Geänderter Text

(5) Die Kommission prüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung. In dem Bericht werden die Organisation der Datenerhebung, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Datenquellen und Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten **und die Verfügbarkeit offener Daten** bewertet. Die Bewertung kann auch spezifische Empfehlungen für Verbesserungen enthalten. Der Bericht wird **neun Monate nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend** alle drei Jahre erstellt.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie für die Berichterstattung über Verfüllungsmaßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie für die Berichterstattung über Verfüllungsmaßnahmen, **durch die die Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Daten und offenen Daten gefördert werden**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 22

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Leitlinien für die Auslegung der Definitionen der Begriffe „Verwertung“ und „Beseitigung“ erarbeiten.

Geänderter Text

Die Kommission kann Leitlinien für die Auslegung der Definitionen der Begriffe **„Abfallvermeidung“**, **„Wiederverwendung“**, „Verwertung“ und „Beseitigung“ erarbeiten.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

25a. Anhang VIa wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie angefügt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VI – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Berechnungsmethode für **die Vorbereitung zur Wiederverwendung** von **Produkten und Bestandteilen** für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3

Geänderter Text

Berechnungsmethode für **das Recycling** von **Siedlungsabfällen** für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Berechnung der angepassten Quote des Recycling **und der Vorbereitung zur Wiederverwendung** gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 verwenden die Mitgliedstaaten folgende Formel:

Geänderter Text

Für die Berechnung der angepassten Quote des Recycling gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 verwenden die Mitgliedstaaten folgende Formel:

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

$$E = \frac{(A + R) * 100}{(P + R)}$$

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

$$E = \frac{(A) * 100}{(P)}$$

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

R: Gewicht der in einem gegebenen Jahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Produkte und Bestandteile;

entfällt

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang VIa

Instrumente zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie und eines Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

1. Wirtschaftliche Instrumente:

1.1. schrittweise Anhebung der Deponieabgaben und/oder -gebühren für alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle, Inertabfälle und sonstige Abfälle);

1.2. Einführung oder Anhebung von Verbrennungsabgaben und/oder -gebühren;

1.3. direkte Preisstützungssysteme zur Förderung von Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;

1.4. Internalisierung positiver und negativer externer Effekte im Zusammenhang mit Recycling und Primärrohstoffen;

1.5. Einführung einer niedrigen Mehrwertsteuer oder Mehrwertsteuerbefreiung für die Reparatur, Reparaturmaterialien und den Verkauf von gebrauchten Produkten;

1.6. schrittweise Ausweitung der mengenbezogenen

Abfallgebührenerhebung (Pay-As-You-Throw) auf das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder zu recyceln;

1.7. Umweltabgaben oder hohe Entsorgungsgebühren für Produkte, für die es keine Programme der erweiterten Herstellerverantwortung gibt;

1.8. Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz bestehender und künftiger Regelungen zur Sicherstellung der Herstellerverantwortung;

1.9. Investitionsbeihilfen für Projekte zur Förderung der Anwendung der Abfallhierarchie;

1.10 Ausweitung des Geltungsbereichs von Regelungen zur Sicherstellung der Herstellerverantwortung auf neue Abfallströme;

1.11. Pfandsysteme und andere Systeme als Anreiz für die Urheber von Siedlungsabfällen und für Wirtschaftsteilnehmer, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder zu recyceln;

1.12. wirtschaftliche Anreize für lokale Gebietskörperschaften zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung und Verschärfung von Regelungen für die getrennte Abfallsammlung;

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wiederverwendungsbranchen;

1.14. umweltfreundliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Förderung der Abfallhierarchie;

1.15. Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie im Einklang stehen;

1.16. Anreize zur Förderung der Entwicklung und Vermarktung von

Produkten, mit denen Abfall vermieden wird, wie reparierbare Waren;

2. Sonstige Maßnahmen:

2.1. spezifische Verbote der Verbrennung recycelbarer Abfälle;

2.2. Marktbeschränkungen für Produkte und Verpackungen, die für den Einmalgebrauch vorgesehen und nicht recycelbar sind;

2.3. technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für wiederverwendete Produkte und recycelte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität recycelter Materialien;

2.4. Maßnahmen, die Steuererstattungen und/oder Steuerbefreiungen beinhalten;

2.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und die Verringerung der Müllmengen, einschließlich Ad-hoc-Kampagnen zur Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und einer hohen Beteiligung an Systemen zur getrennten Sammlung;

2.6. Maßnahmen im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung, auch mithilfe digitaler Mittel, zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;

2.7. Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Ausbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, die zum Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;

2.8. Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu

finanzieren;

2.9. Einrichtung von Kommunikationsplattformen zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Wirtschaftsbranchen, Sozialpartnern, lokalen Gebietskörperschaften und auch Mitgliedstaaten;

2.10. Einführung eines Mindestgehalts an recycelten Materialien in Produkten;

2.11. alle relevanten alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen.“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0595 – C8-0382/2015 – 2015/0275(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.12.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.12.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Miroslav Poche 3.2.2016
Prüfung im Ausschuss	14.6.2016
Datum der Annahme	13.10.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 54 –: 10 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nikolay Barekov, Nicolas Bay, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, José Blanco López, David Borrelli, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, Roger Helmer, Hans-Olaf Henkel, Eva Kaili, Kaja Kallas, Barbara Kappel, Krišjānis Kariņš, Seán Kelly, Jaromír Kohlíček, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Janusz Lewandowski, Ernest Maragall, Edouard Martin, Angelika Mlinar, Nadine Morano, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Herbert Reul, Paul Rübig, Algirdas Saudargas, Jean-Luc Schaffhauser, Sergei Stanishev, Neoklis Sylikiotis, Antonio Tajani, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieke Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michał Boni, Rosa D'Amato, Esther de Lange, Jens Geier, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Vladimír Maňka, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Maria Spyrali
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Albert Deß